

Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden und Städte

Die **Umsetzung** der Voranschlags- und
Rechnungsabschlussverordnung 2015
auf Gemeindeebene (Land Steiermark)

Informationsveranstaltung zur Umsetzung der VRV 2015
Leoben, 21. Juni 2017

- Getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage
- Unter Berücksichtigung der (neuen) Haushaltsregelungen

Neue Haushaltsgrundsätze

- Transparenz
- Effizienz
- Vergleichbarkeit

Zusätzlich zu den bekannten Grundsätzen

- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit

Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, bestehend aus

- Finanzierungs-,
- Ergebnis- und
- Vermögenshaushalt

Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt

Soll

Einnahmen

Ausgaben

EH

Erträge

Aufwendungen

- Grundsatz der Verbuchung der Geschäftsfälle bei Rechnungslegung und -stellung
 - Abkehr vom Fälligkeitsprinzip
- Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung
 - Rückstellungen
 - Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
 - Abgrenzung der Begriffe „Rückstellung“, „Verbindlichkeit“ und „Rücklage“
- Grundsatz der (linearen) Absetzung für Abnutzung

Ist

Einzahlungen

Auszahlungen

Einzahlungen/
Auszahlungen

Operative
Gebarung

Investive
Gebarung

Finanzierungs-
tätigkeit

- Direkte Finanzierungsrechnung
 - EDV-System muss sicherstellen, dass Erträge und Aufwendungen bei Abstattung „vollautomatisch“ im Finanzierungshaushalt verbucht werden
- Herausforderung:
 - Interpretation § 6 Abs 9 VRV 2015
 - Anpassung des Kontenplanes der Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015)

Aktiva

Langfristiges
Vermögen

Kurzfristiges
Vermögen

Passiva

Nettovermögen

Kapitaltransfers

Langfr. Fremdmittel

Kurzfr. Fremdmittel

- **1. Schritt:**
Vollständige Erfassung des Gemeindeeigentums
 - Durchführung einer Inventur
 - Möglichst einheitlicher technischer Standard
 - A7 bereitet mit A17 und A14 derzeit eine Richtlinie für die Durchführung der Inventur aus technischer Sicht vor.
 - Ziel: Anleitung der Gemeinden, bei der Inventur vor allem jene (technischen) Merkmale zu erfassen bzw zu erheben, die für eine notwendige Bewertung von Vermögensgegenständen benötigt werden.

- **2. Schritt:
Bewertung des Gemeindeeigentums**
 - Vermögensgegenstände für die (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, sind nicht zu bewerten.
 - Grundstücke: Bewertung aufgrund interner plausibler Wertfeststellungen, mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren)
 - Gebäude und Bauten: Bewertung aufgrund einer internen plausiblen Wertfeststellung mit Durchschnittswerten von (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder sonstige Nachweise wie aktuelle Durchschnittspreisermittlungen
 - Wenn bereits vorliegend bzw nur in Ausnahmefällen mittels Bewertungsgutachten
 - Die A7 plant aufbauend auf der Richtlinie für die Durchführung der Inventur eine Richtlinie für die Bewertung des Gemeindeeigentums.

- Beibehaltung des Ansatz- und Kontenplanes (Gruppenebene)
- Ergänzung des Kontenplanes
- Grundsätzlich gleiche Kontierungssystematik
 - Haushaltshinweise entfallen, da keine Unterscheidung zwischen oH und aoH

- **Bund und Land Steiermark**
 - doppelte Buchführung
 - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt
 - Wirkungsorientierung

- **Gemeindeebene:**
 - Doppelte kommunale Buchführung
 - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt

- 19.10.2015:
VRV 2015–Kundmachung
- 03.11.2015:
Unterzeichnung einer Art. 15a-
Vereinbarung zwischen den Ländern
(ohne Gemeindeebene)
- 09.11.2015:
Kundmachung der Erläuterungen auf der
BMF-Homepage

Umsetzung der VRV 2015
auf Gemeindeebene?

- Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Muster-Voranschlages und eines Muster-Rechnungsabschlusses
 - Mustergemeinden: Klagenfurt, Trofaich und Grafenwörth
 - Verhandlungspartner: Österr. Gemeindebund (Federführung), Österr. Städtebund, BMF, Länder (OÖ, Stmk)

- Forderung der Gemeindeaufsichten Österreichs:
 - Verzicht auf eine verpflichtende Darstellung der Global- und Bereichsbudgetebene, wenn



- Forderung der Gemeindeaufsichten Österreichs:
 - in der VRV 2015 klar gestellt wird, dass der Detailnachweis auf Kontenebene Bestandteil des Voranschlages ist!
 - Detailnachweis auf Kontenebene übernimmt die Systematik der Anlagen 1a und 1b VRV 2015 in den Summen und stellt damit eine Verbindung zwischen der Budgetdarstellung und der Kontendarstellung her.

- Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des KDZ-Kontierungsleitfadens
 - Teilnehmer: Österr. Städtebund (Federführung), österr. Gemeindebund, BMF, Vertreter der Gemeindeaufsichtsbehörden, Wien, KDZ (Dientsleister)
 - Überarbeitung des gesamten Kontierungsleitfadens der KDZ
 - Erarbeitung eines Glossars, wesentlicher Begriffe
 - Buchungsbeispiele für schwierige Geschäftsfälle
 - Überarbeitung des Kontenplanes (Anlage 3b)
 - Überarbeitung sämtlicher Anlagen der VRV 2015

- VR-Komitee
 - Aufgaben:
 - Empfehlungen zu VRV 1997
 - Empfehlungen zu VRV 2015
 - Abstimmung der Änderungsempfehlungen der VRV 2015 an den HBMF
 - Institutionen mit Sitz und Stimme:
 - Länder (NÖ)
 - Österr. Gemeindebund (NÖ)
 - Österr. Städtebund (Wien)
 - BMF
 - Beratende Experten (Institutionen)
 - Statistik Austria
 - RH
 - Gemeindeaufsicht (OÖ/Stmk)

- Arbeitsgruppe in Vorbereitung:
Gemeindehaushaltsdaten-Schnittstelle
 - Aufgabe:
 - Abstimmung der GHD-Schnittstelle für die VRV 2015
 - Teilnehmer:
 - BMF (Leitung)
 - Statistik Austria
 - Österr. Gemeindebund (NÖ)
 - Österr. Städtebund (Wien)
 - Gemeindeaufsichtsvertreter
 - Ziel:
 - Neue GHD nimmt Rücksicht auf die Informationsbedürfnisse der Gemeindeaufsicht und die Datenlieferungsverpflichtungen gemäß ÖStP 2012.

- Arbeitsgruppe der Gemeindeaufsichtsvertreter für die Abstimmung der Umsetzungsmaßnahmen auf Gemeindeebene

Empfehlung:

Informationen, die auch bisher im VA/RA enthalten sind, werden in gleicher Tiefe, Genauigkeit und rechtlicher Qualität benötigt.

- **Zwischenstand:**

- Empfehlung zum Haushaltsgleichgewicht einer Gemeinde
 - Ergebnishaushalt ausgeglichen.
 - Liquidität gewährleistet.
 - Nettovermögen ist nicht negativ.
- Empfehlung zur Aufnahme von Darlehen
 - Darlehensaufnahme grundsätzlich für die investive Gebarung möglich.

Bundesland Steiermark:

- Kein Widerspruch landesgesetzlicher Bestimmungen zur VRV 2015
- Inhaltliche Ausgestaltung des (neuen) Gemeinde-Haushaltswesens notwendig

Bundesland Steiermark:

- Notwendige Schritte:
 - Novelle der GemO (Wirkungskreise der Gemeindeorgane – Haushaltsrecht)
 - Neue Gemeindehaushaltsordnung
 - Novellierung weiterer Landesgesetze (etwa Pflichtschulerhaltungsgesetz, ...)

Bundesland Steiermark:

- Schulungen
 - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
 - Schulung der Bürgermeister und zumindest der Kassiere (Ziel: Interpretation der VA und RA gem. VRV 2015)
 - Schulung von zumindest zwei MitarbeiterInnen einer Gemeinde (Ziel: Ist in der Lage einen VA und RA gem. VRV 2015 zu erstellen)

Bundesland Steiermark:

- Schulungen
 - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
 - Fazit: rd. 600 politi. Mandatare und rd. 600 MA der Gemeinden sind prioritär über die neuen Bestimmungen und Voraussetzungen der VRV 2015 in einer ersten Welle zu schulen.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

Tel.: 0316/877-2717

<http://www.steiermark.at>

hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at